

Angelregeln für den Grundbesitzerverein Äskestock

Allgemeines

In der Ostsee darf man mit Handangelgerät frei angeln. Das Angeln muss möglichst allseitig betrieben werden, damit das jetzige Gleichgewicht zwischen den Arten beibehalten oder verbessert wird. Evtl. gefangener sog. Unkrautfisch soll getötet werden.

Regeln für die Gewässer des Grundbesitzerverein Äskestock.

1. *Fischfang darf nur für den eigenen Bedarf, nicht für Weiterverkauf stattfinden.*
2. Fischfang mit festen Fischfanggeräten darf nur von Grundbesitzern und ihren Familien betrieben werden.
3. Jeder Fischrechtsinhaber muss seinen Fischfang so betreiben, dass andere Aktivitäten in der Umgebung möglichst wenig gestört werden.
4. Es ist nicht erlaubt, in der Nähe von Badestellen zu angeln oder Fische auszunehmen.
5. Fischfang darf mit den folgenden Geräten betrieben werden: Angelgerät, Netz, Langleine (Angelleine mit vielen Haken), Aalschere und Reuse. Das Fischen mit Schleppangelgerät ist erlaubt, jedoch nur nach einem Ruderboot.
Reuse: Eine Reuse pro Haushalt. Höchstens 60 cm Bogenhöhe, ein Lenkarm.
Die Reuse muss mindestens alle 14 Tage eingeholt und an eine andere Stelle gelegt werden.
Netz: Höchstens 60 m. pro Haushalt.
Langleine: Höchstens 50 Haken pro Haushalt
Netze und Reusen dürfen vom 15. Mai bis zum 15. Februar ausgelegt werden.
In der Zeit 15. Mai - 31. August dürfen Netze und Langleinen nicht vor 18 Uhr ausgelegt werden und müssen am folgenden Tag spätestens um 10 Uhr eingeholt werden.
6. Ausgelegte Geräte müssen mit dem Namen oder der Grundstücksnummer des Besitzers und mit deutlich sichtbaren Bojen an beiden Enden versehen sein.
7. Unbrauchbare Geräte dürfen nicht auf die Strände oder ins Wasser geworfen werden.
8. Die Fischfanggrenzen müssen genau eingehalten werden.

Auszug aus der Fischfangverordnung für den Kreis Kalmar:

Salzwasser. Mindestmass:

Felchen 35 cm, Hecht 40 cm, Forelle 50 cm, Aal 53 cm, Dorsch 30 cm, Scholle 21 cm, Lachs 60 cm

NB! Jeder gefangene Fisch unter den oben angegebenen Mindestmassen muss unmittelbar an der Fangstelle ins Wasser zurückgegeben werden, unabhängig davon ob der Fisch lebt oder tot ist.

Diese Regeln wurden auf der Jahresversammlung des Grundbesitzervereins am 10. 7. 1993 beschlossen

Siehe Karte auf der Rückseite